

Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.767.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.720.500	EUR
einem Jahresüberschuss von	46.700	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.981.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.577.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	458.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.533.100	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 123,49 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 %
2. Gewerbesteuer 330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 26.000 EUR.

Als unerheblich im Sinne von § 95 d der GO – und damit mit Zustimmung des Bürgermeisters leistbar – gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, wenn Personalaufwendungen, -auszahlungen und Abschreibungen budgetübergreifend verschoben werden oder wenn es sich um die Zuführung oder die Entnahme an/ aus Sonderposten oder Rückstellungen handelt.

§ 5

Die Aufwendungen eines Produktes und die dazugehörigen Auszahlungen – mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen – sind gemäß den Budgetzusammenstellungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Produktes sind gemäß den Budgetzusammenstellungen gegenseitig deckungsfähig.

Bad Schwartau, 18.05.2020

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister